

23. Dezember 2021

STAATSSSEKRETARIAT
ALLGEMEINER BESCHLUSS

Herr Kardinal
Staatssekretär

- unter Hinweis auf die allgemeine Verordnung vom 28. September 2021, die von diesem Staatssekretariat erlassen wurde

- unter Hinweis auf die Verordnung des Präsidenten der Päpstlichen Kommission des Staates Vatikanstadt Nr. cdlxi über Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, datiert vom 16. c.m;

- in Anbetracht des Fortbestehens und der Verschlimmerung der gegenwärtigen gesundheitlichen Notlage und der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihr entgegenzuwirken und den sicheren Ablauf der Tätigkeiten zu gewährleisten, auch in Abweichung von der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie,

lautet wie folgt:

1) Die Verpflichtung, die in Artikel 1 der genannten Verordnung genannten Bescheinigungen zu besitzen, gilt für das gesamte Personal (Obere, Beamte und Hilfskräfte) der Dikasterien, Einrichtungen und Ämter, die die Römische Kurie und die mit dem Heiligen Stuhl verbundenen Institutionen bilden, und erstreckt sich auch auf externe Mitarbeiter und diejenigen, die in irgendeiner anderen Eigenschaft Tätigkeiten in denselben Einrichtungen ausüben, auf das Personal externer Firmen und auf alle Besucher und Benutzer;

2) Personal ohne gültigen grünen Ausweis, der ausschließlich den Impfstatus gegen SARS-CoV-2 oder die Genesung vom SARS-CoV-2-Virus nachweist, darf den Arbeitsplatz nicht betreten und muss als ungerechtfertigt abwesend betrachtet werden, was zur Folge hat, dass das Arbeitsentgelt für die Dauer der Abwesenheit ausgesetzt wird, unbeschadet der Abzüge bei der Sozialversicherung und den Sozialleistungen sowie der Familienzulagen. Die ungerechtfertigte Fortsetzung des Fernbleibens von der Arbeit hat die in der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie vorgesehenen Folgen;

3) Für Personen, die ab dem 31. Januar 2022 in Kontakt mit der Öffentlichkeit stehen, wird nur die Dokumentation anerkannt, die die Einhaltung der Impfung bei der Verabreichung der Auffrischungsdosis nach dem ersten Zyklus belegt;

4) Unbeschadet der Kontrollen, mit denen das Gendarmeriekorps betraut ist, ist jede Einheit verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, indem sie die Arbeitsverfahren für die Organisation dieser Kontrollen festlegt und die Personen bestimmt, die mit der Feststellung und Anfechtung von Verstößen gegen die Verpflichtungen beauftragt sind, und zwar auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes Nr. liv über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2007. Was die Ministerien betrifft, so liegt die Zuständigkeit bei den Unterstaatssekretären;

5) Das Staatssekretariat (Sektion für allgemeine Angelegenheiten und, soweit zuständig, die Sektion des diplomatischen Personals des Heiligen Stuhls) wird nach Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Hygiene mit der Beurteilung der Voraussetzungen für eine mögliche Befreiung von den Verpflichtungen der genannten Verordnung betraut. Der Leiter des Organs reicht die Anträge bei der Abteilung für allgemeine Angelegenheiten ein;

6) Dies gilt unbeschadet weiterer Beschränkungen, die die zuständigen vatikanischen Gesundheitsbehörden für Personen aus Ländern mit hohem Ansteckungsrisiko für notwendig erachten können;

7) Dieses Dekret wird über den L'Osservatore Romano verkündet und tritt sofort in Kraft; es wird auch im offiziellen Kommentar zu den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht.

Aus dem Vatikan, 23. Dezember 2021

Peter Card. Parolin